

„Betreuungsvereine - noch gewollt?“

- zur aufkommenden Existenzbedrohung von Betreuungsvereinen -

Das Konzept „Strukturelement Betreuungsverein“ war 1990 vom Bundesgesetzgeber mit Zustimmung der Länder gesetzlich installiert worden. Das Konzept beinhaltet die Verknüpfung von qualifizierter beruflicher Betreuungsführung zum Zweck der qualifizierten systematischen Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten in einer Hand.

**Die wirtschaftliche Existenz von Betreuungsvereinen ist bedroht, denn:
Die Ehrenamts-(„Querschnitts“-)arbeit ist unterfinanziert.
Die Vereinsbetreuertätigkeit ist unterfinanziert.**

... dies hat zur Folge:

- Zwang zur vermehrten Übernahme von Betreuungsfällen zur Einnahmeverbesserung
- steigende Belastung der Mitarbeiter (Urlaubsansprüche/Mehrarbeitszeiten verfallen)
- steigende psychische Belastung der Mitarbeitenden bis hin zu steigendem Krankenstand
- die Rechte/Ansprüche der Betreuten kommen zu kurz (persönliche Kontakte, Ermittlung der Wünsche, Beteiligung an Entscheidungen/vermehrt stellvertretendes Handeln statt Assistenz/Gewährleistung der Selbstbestimmung – mit der Folge der Manifestierung beruflicher Betreuungszahlen)
- fehlende Zeit für Fortbildung und zur Qualitätssicherung
- steigende Gefahr von Fehlern/Haftungsfällen
- Arbeitsbereich wird unattraktiv – zunehmende Schwierigkeit der Gewinnung geeigneter Mitarbeiter
- **eine zwangsläufige Reduzierung der Einsatzzeiten für Querschnittsarbeit – dementsprechend reduzierte Leistungen in diesem Bereich, damit wiederum die Reduzierung der Erfüllung von Leistungskriterien für öffentliche Förderung – ein Teufelskreis**

Was spricht für eine berufliche Betreuung durch Mitarbeitende von Betreuungsvereinen?

- Erreichbarkeit ist organisiert/Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung
- Gewähr von Vertretung
- Qualitätsstandards und Sicherung der Umsetzung
- Gesicherte Aufsicht der Mitarbeiter
- Entlastung der Gerichte durch Befreiungsmöglichkeiten
- Abgabe geeigneter Fälle an Ehrenamtliche

- Erfahrungsbasis für erfolgreiche Querschnittsarbeit (Bodenhaftung, Synergieeffekte, Tandembetreuung usw.)
 - Keine Gewinnerzielungsabsicht
-

Was passiert, wenn Betreuungsvereine wegbrechen?

- Ohne Querschnittsangebote wird die ehrenamtliche Betreuung zurückgehen/die berufliche Betreuung wird zunehmen, was wiederum zu Kostensteigerungen bei der Justiz (Land) und bei den Kommunen führt
 - Die Unterstützung und Beratung für Bevollmächtigte ist nicht mehr gesichert
 - Gesellschaftspolitische Auswirkungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements mit der weiteren Folge der Entsolidarisierung in der Gesellschaft
 - Besonders schwierige Fälle werden zunehmend den Betreuungsbehörden überlassen bleiben
-

Was muss passieren, damit die wirtschaftliche Existenz von Betreuungsvereinen nachhaltig gesichert wird?

Notwendigkeiten im Bereich „Vereinsbetreuung“ (berufliche Betreuungen bei Vereinen):
Tariflich geschuldeter Arbeitsaufwand und vergütete Zeit müssen deckungsgleich sein.

Dieses bedeutet in der Praxis:

1. Der Stundensatz muss an die tarifliche Entwicklung seit 2005 angepasst werden – mit künftiger Dynamisierung, auch des pauschalierten Sachaufwandes
2. in einem ersten Schritt sollte der Stundensatz angehoben werden auf 55 - 60 € Vergütungsgrundwert in der dritten Stufe
3. Die pauschalen Stundenansätze entsprechen nicht mehr den Anforderungen einer rechtlichen persönlichen Betreuung und müssen der veränderten Entwicklung angepasst werden – in einem ersten Schritt ist ebenfalls die sofortige Erhöhung aller Ansätze um mindestens eine Stunde erforderlich.
4. Langfristig ist eine Evaluation sinnvoll, um zu realistischen Zeitansätzen zu kommen.

Notwendigkeit im Bereich „Ehrenamts- bzw. Querschnittsarbeit“

Die Querschnittsarbeit muss verlässlich und kostendeckend öffentlich finanziert werden.

Detaillierte Ausführungen zum Standpunkt der BuKo sind dem Papier „Querschnittsarbeit – Leistungsbereiche, Personalbemessung und Kostenkalkulation“ (Stand: Februar 2014) zu entnehmen.

<p>Die Funktion der Betreuungsvereine kann nicht durch privatwirtschaftliches Engagement ersetzt werden. Auch örtliche Betreuungsbehörden können das Element Betreuungsverein nicht ersetzen und zusätzliche Aufgaben übernehmen ohne eine Vervielfachung ihrer Personal- und Sachausstattung.</p>

Die Mitgliederversammlung der
Bundskonferenz der Betreuungsvereine